

Anforderungen und Rahmenbedingungen für Erziehungs(fach)stellen (individualpädagogische Betreuungsstellen) in Sachsen-Anhalt

Inhalt

Präambel.....	1
1. Erziehungs(fach)stellen als Angebot der Erziehungshilfe nach §§ 45, 45a SGB VIII	2
2. Personelle Voraussetzungen.....	2
2.1. Pädagogisches Betreuungssetting	2
2.2. Vertretungssituationen.....	3
2.3. Nebentätigkeiten.....	3
3. Verhältnis Einrichtung - Träger - Landesjugendamt.....	4
3. Elternarbeit.....	5
4. Räumliche Ausstattung und Gestaltung.....	5
5. Haftpflichtversicherung	6
6. Bau-/ brandschutztechnische und hygienische Absicherung	6
8. Weitere gesetzliche Grundlagen.....	6
8.1. Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII.....	6
8.2. Arbeitszeitgesetz	7
8.3. Nichtraucherschutz.....	7

Präambel

Die veränderten Bedarfe von Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters, die Hilfen zur Erziehung erhalten, haben sowohl bundesweit als auch im Land Sachsen-Anhalt verschiedene Formen familienorientierter Betreuung hervorgebracht. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer speziellen Bedürfnisse wie bspw. schwerer Bindungsstörungen in einem Gruppensetting überfordert sind, erhalten durch die Betreuung in einem familiären Bezugsfeld die Möglichkeit einer intensiven, individuellen, verlässlichen und strukturierten Hilfe. In der Regel erfolgt die Unterbringung der Kinder bzw. Jugendlichen in der häuslichen Lebensgemeinschaft einer pädagogischen Betreuungsperson.

Rechtliche Grundlagen für diese familienorientierten Angebotsformen sind § 27 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII, ggf. §§ 35, 35a und 41 SGB VIII sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz Sachsen-Anhalt und der RdErl. des MS v. 30.5.1994, MBl. LSA Nr. 49/1994 – Heimrichtlinie.

Im Landesjugendamt Sachsen-Anhalt werden diese individualpädagogischen Betreuungsformen einheitlich unter dem Begriff Erziehungs(fach)stellen subsumiert.

1. Erziehungs(fach)stellen als Angebot der Erziehungshilfe nach §§ 45, 45a SGB VIII

Die Erziehungs(fach)stelle grenzt sich als professionelle, institutionalisierte Fachstelle mit pädagogischem Betreuungspersonal im familiären Betreuungssetting von einer Pflegefamilie ab. Sie ordnet sich in das Gesamtangebot der stationären Jugendhilfe nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII, ggf. §§ 35, 35a und 41 SGB VIII ein.

Ob diese Form der stationären Kinder- und Jugendhilfe einem Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII unterliegt, entscheidet eine Prüfung vorab gemäß § 45a SGB VIII. Diese sowie die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis sowie der daraus resultierende staatliche Schutzauftrag fallen in die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe.

In Erziehungs(fach)stellen bedarf es über die familiäre Anbindung hinaus noch mehr der qualifizierten pädagogischen Hilfe und klarer pädagogischer Interventionen aufgrund des komplexen Hilfebedarfes der hier untergebrachten Kinder/Jugendlichen. Somit erfolgt die intensive Betreuung durch pädagogisch qualifizierte Personen¹, die ihre berufliche Tätigkeit erwerbsmäßig ausüben und i.d.R. in einem weisungsgebundenen Vertragsverhältnis stehen. Die Hilfe ist überwiegend langfristig angelegt, jedoch sind auch hier der Wechsel in eine andere Hilfeform, die Rückkehr in die Herkunftsfamilie und/oder die Voraussetzungen für eine Verselbstständigung des jungen Menschen regelmäßig zu prüfen, vgl. § 18 KJHG-LSA.

Wie Pflegestellen unterliegen Erziehungs(fach)stellen der Wohlverhaltenspflicht und haben Umgangskontakte mit der Herkunftsfamilie sowie Elternarbeit entsprechend der Vereinbarungen laut Hilfeplan umzusetzen.

In einer Erziehungs(fach)stelle werden i. d. R. ein bis zwei Kinder/Jugendliche mit einem Stellenanteil von mindestens 0,5 VzÄ pro Kind/ Jugendlichen betreut. Die Platzkapazität wird in der Betriebserlaubnis festgelegt und ist nicht an ein bestimmtes Kind/ bestimmten Jugendlichen gebunden.

Erziehungs(fach)stellen können in der Personalstruktur variieren und weisen einen Orts- und Gebäudebezug auf. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen einer Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltverhandlung mit dem Jugendamt über einen Tagessatz.

2. Personelle Voraussetzungen

2.1. Pädagogisches Betreuungssetting

In den Erziehungs(fach)stellen sind qualifizierte Betreuungspersonen einzusetzen. Wesentlich hierfür ist, dass die eingesetzten Kräfte den Anforderungen der jeweiligen Einrichtung gewachsen und zur Betreuung in der Einrichtung persönlich geeignet und hinreichend qualifiziert sind (vgl. OVG Berlin- Brandenburg 6 S 18/21, S. 7). Dies setzt u. U. eine intensive Prüfung der Eignung des geplanten Personals entlang der Konzeption voraus. Regelmäßig ist jedoch von einem Einsatz von mindestens staatlich anerkannten Erziehern/innen auszugehen.

Für weitere Informationen zum Personaleinsatz siehe *„Hinweise zum Einsatz von Personal in erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 45 i. V. m. § 45a SGB VIII SGB VIII) und ferner in erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit*

¹ Diese verfügen ggfs. entsprechend der Zielgruppe über Zusatzausbildungen.

körperlichen und/ oder geistigen Beeinträchtigungen (§ 97 i.V.m. § 99 SGB IX)“ des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt.

Für alle in der Erziehungs(fach)stelle tätigen und dort mitwohnenden erwachsenen Personen ist nach § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Bundeszentralregistergesetz ein erweitertes Führungszeugnis vor Erteilung einer Betriebserlaubnis vorzulegen und in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren (i. d. R. alle 5 Jahre).²

Die Grundbedingungen des Hilfesettings verlangen von allen Beteiligten ein Einlassen auf vielseitige Veränderungs- und Integrationsprozesse und können eine enorme Herausforderung für die einzelnen Familienangehörigen, aber auch für das familiäre System darstellen. Oftmals erscheint es sowohl in der Innen-, aber auch in der Außenperspektive schwierig, eine Balance zwischen familiären Strukturen und professionellem Hilfesetting zu halten. Die Altersstruktur der Kinder sollte einer natürlichen Geschwisterfolge entsprechen.

Am Erstgespräch mit der erlaubniserteilenden Behörde sind der oder die Lebenspartner:in bzw. Mitbewohner:innen zu beteiligen.

2.2. Vertretungssituationen

Bei Urlaub, Krankheit, Fortbildung usw. ist vom Träger die Vertretung der Betreuungskraft durch geeignetes (Fach-)Personal sicherzustellen. Für Vertretungssituationen bzw. für den Einsatz zusätzlichen Personals in der Einrichtung ist der Einsatz sog. geeigneter Personen möglich. Der Einsatz ist gem. den „*Hinweise zum Einsatz von Personal in erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 45 i. V. m. § 45a SGB VIII SGB VIII) und ferner in erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und/ oder geistigen Beeinträchtigungen (§ 97 i.V.m. § 99 SGB IX)*“ im Vorfeld mit der erlaubniserteilenden Behörde abzustimmen und konzeptionell zu beschreiben. Die Anstellung von Vertretungskräften ist Aufgabe des Trägers und soll nicht durch die jeweilige Betreuungskraft übernommen werden.

Da die pädagogischen Betreuungspersonen i.d.R. in einem Anstellungsverhältnis zum Träger stehen, steht ihnen gem. § 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BurlG in jedem Kalenderjahr ein bezahlter Erholungsurlaub von mindestens 24 Tagen zu.³ Deren Umsetzung sowie andere Entlastungsmöglichkeiten sind im Vorfeld zwischen Träger und innewohnender Betreuungskraft zu besprechen. Es wird empfohlen, die innewohnende Fachkraft durch eine vertraute Person regelmäßig vertreten zu lassen, die das Kind/ den Jugendlichen und dessen individuellen Bedarfe/Problemlagen kennt. Eine Entlastung ist aber auch außerhalb der Erziehungs(fach)stelle im Rahmen der Trägerstruktur möglich.

2.3. Nebentätigkeiten

In der Regel sollte keiner weiteren beruflichen Tätigkeit neben der Betreuung der Minderjährigen nachgegangen werden.

In Ausnahmefällen, in denen der Bedarf des zu betreuenden jungen Menschen es zulässt, ist eine Nebentätigkeit im Rahmen einer Einzelfallprüfung im Vorfeld mit dem Landesjugendamt abzuklären. Die Betreuung des Kindes/ der Kinder muss ganztägig sichergestellt werden.

² Vgl. Wiesner (2022): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 6. Auflage, § 72a SGB VIII, Rn. 24.

³ Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz), § 1 i. V. m. § 3 Abs. 1.

3. Verhältnis Einrichtung - Träger - Landesjugendamt

Erziehungs(fach)stellen sollten aufgrund der besonderen Bedarfslagen der Zielgruppe und zur Sicherung des Kinderschutzes (Eigen- und Fremdgefährdung, etc.) an einen Träger gebunden sein und in einem weisungsgebundenen Vertragsverhältnis stehen. Um insbesondere Reaktionszeiten in Krisensituationen gering zu halten, wird empfohlen, eine Entfernung von 100 km zwischen Trägersitz und Einrichtung nicht zu überschreiten, es sei denn, es befinden sich Ansprechpartner:innen des Trägers in der Nähe der Einrichtung. Die Zuständigkeiten und Ansprechpartner:innen innerhalb der Trägerstrukturen sind transparent darzulegen und konzeptionell zu verankern.

Folgende Zuständigkeiten sind in diesem Zusammenhang zu beachten:

durch den Träger:

- Erarbeitung eines Leitbildes und Beförderung einer positiven Haltung der Mitarbeitenden bezogen auf die pädagogische Arbeit und die Antinomien der Sozialen Arbeit, bspw. Nähe & Distanz
- Sicherstellung fachlicher Standards sowie Dienst- und Fachaufsicht
 - monatliche Teambesprechungen
 - jährliche Supervisionstermine
 - Sicherstellung von fachspezifischen Fortbildungstagen jährlich
 - Gewährleistung von regelmäßiger Fachberatung
- Regelung der Zugangsrechte zu den für die Betreuung genutzten Räumlichkeiten
- Sicherstellung einer Vertretung bei Ausfall der Betreuungsperson bei Krankheit, Urlaub, etc.
- Gewährleistung eines steten Ansprechpartners bzw. einer Ansprechpartnerin
- Qualitätsentwicklung und Qualitätskontrolle z.B. Fortschreibung von Konzeptionen/ Leistungsbeschreibungen einschließlich Handlungskonzepten
- Meldung von Ereignissen und Entwicklungen gem. § 47 SGB VIII
- Entwicklung von Meldekettens gem. § 8a SGB VIII
- Empfehlung des Abschlusses einer Vereinbarung zum Schutzauftrag mit dem örtlichen Jugendamt, in dem sich die Erziehungs(fach)stelle befindet, um damit auch die Einbindung in die regionalen Netzwerke abzusichern
- Nachweis von Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen z.B. Kindertagesbetreuung, Schule, Ärzte, Psychologen und Psychologinnen, INSOFA, ansässige Träger
- Einhaltung der baurechtlichen und hygienischen Vorschriften

durch die Betreuungsstelle:

- Umsetzung der fachlichen Standards
- Verpflichtung der Umsetzung der Konzeption/Leistungsbeschreibung
- regelmäßige Fort- und Weiterbildung, Inanspruchnahme von Fachberatung und Supervision
- Mitwirkung der Betreuungsperson im Hilfeplanverfahren, in der Hilfeplansteuerung und Umsetzung
- Umsetzung der Maßnahmen zu Kriseninterventionen und zum Umgang mit besonderen Vorkommnissen
- Einhaltung von Datenschutzbestimmungen
- Dokumentations- und Meldepflichten

Im Fall einer privaten Trägerschaft werden dringend eine Mitgliedschaft in einem Dachverband und Kooperationsvereinbarungen empfohlen. Wird eine private Trägerschaft angestrebt, sollte vorher fachliche Beratung im Landesjugendamt in Anspruch genommen werden.

durch das Landesjugendamt:

- Beteiligung des örtlichen Trägers am Betriebserlaubnisverfahren, an örtlichen Prüfungen und Änderungen der Betriebserlaubnis als aktiver Partner, um im gemeinsamen Dialog das Kindeswohl zu sichern
- Beratung und Aufsicht
- Fortbildungsangebote und Arbeitskreise für Mitarbeitende der Betreuungsstelle und des Trägers
- Wahrung des Hausrechtes der innewohnenden Mitarbeitenden, das nur im begründeten Fall im Sinne der Sicherung des Kindeswohls umgangen werden kann

3. Elternarbeit

Gerade in familienanalogen Hilfesettings stellt eine individuelle und an den Bedarfen und Bedürfnissen der Kinder/Jugendlichen und deren Eltern orientierte Eltern-/Familienarbeit einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit dar. Loyalitäts- und Konkurrenzkonflikte können die Arbeit in einem erheblichen Maße negativ beeinflussen. Die Betreuungspersonen dieser Einrichtung müssen sich diesbezüglich regelmäßig reflektieren und mit einem systemischen Blick den Hilfeverlauf beobachten und steuern. Ziel sollte es sein, Herkunftseltern in ihren Ressourcen zu fördern und zu unterstützen, um ihnen die Begleitung der Entwicklung ihres Kindes zu ermöglichen. Der Anspruch von Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind bis hin zur Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, sodass sie die Erziehung ihres Kindes wieder selbst übernehmen können, ist gesetzlich im § 37 SGB VIII verankert und kann nur durch die Mitwirkung der Erziehungs(fach)stelle erreicht werden. Grundlegend dafür ist es, der Herkunftsfamilie mit Wertschätzung gegenüberzutreten, ihre Wertvorstellungen und Problemlagen zu akzeptieren. Gleichzeitig erscheint es wichtig, dass im Einzelfall klare Abgrenzungen vollzogen werden, um die Hilfe in ihrer Professionalität für die Herkunftseltern deutlich zu machen. Persönliche Grenzen sind zu besprechen und müssen von allen Seiten akzeptiert werden. Unter bestimmten Umständen, bspw. bei der Unterbringung hoch belasteter Kinder/Jugendlicher sind Umgangskontakte möglicherweise außerhalb der Einrichtung durchzuführen, um die Erziehungs(fach)stelle als „sicheren Ort“ zu bewahren.

4. Räumliche Ausstattung und Gestaltung

Ausstattung und Zimmergröße sollen den Vorgaben des RdErl. des MS v. 30.5.1994, MBl. LSA Nr. 49/1994 – Heimrichtlinie entsprechen. Das Zimmer ist altersgerecht und unter Wahrung der Privatsphäre zu gestalten.

Der Träger hat sich vertraglich ein Zugangsrecht für die Räumlichkeiten zu sichern, die zur Unterbringung und Betreuung des Klienten/der Klientin genutzt werden, um seiner Fach- und Dienstaufsicht nachkommen zu können.

5. Haftpflichtversicherung

Der Abschluss privater Haftpflicht- und Unfallversicherungen, die von Kindern oder Jugendlichen verursachte Sach- und Personenschäden abdeckt, sind gesetzlich nicht vorgesehen und damit nicht verpflichtend. Der Abschluss dieser Versicherungen ist jedoch zu empfehlen.

Angestellte oder selbständige Erziehungs(fach)stellen haben in der Regel eine private Haftpflichtversicherung. In der regulären privaten Haftpflichtversicherung sind Schäden gegenüber Dritten versichert, die durch den bzw. die Versicherungsnehmer:in oder die mitversicherte Familie im Rahmen privater Freizeitaktivitäten verursacht werden. Bei Schäden untereinander leistet die reguläre Haftpflicht nicht. Man spricht von sogenannten Eigenschäden.

Zur mitversicherten Familie gehören meist auch Pflegekinder. Rechtlich gesehen sind Kinder und Jugendliche in einer Erziehungs(fach)stelle nach § 34 SGB VIII jedoch "betreute Personen". Deshalb ist genauestens zu überprüfen, ob die betreuten Kinder zum mitversicherten Personenkreis gehören. In einigen Landkreisen Sachsen-Anhalts ist der Versicherungsbeitrag Teil der LQE-Vereinbarungen und damit im Entgeltsatz enthalten.

6. Bau-/ brandschutztechnische und hygienische Absicherung

Der bauliche und hygienische Zustand einer Einrichtung, einschließlich des Geländes, muss durch den Einrichtungsträger regelmäßig überwacht werden. Ist der Einrichtungsträger nicht Eigentümer des Gebäudes, so ist im Miet- und Nutzungsvertrag die Verpflichtung zur laufenden Instandhaltung eindeutig zu regeln. Bei einem Mietverhältnis wird empfohlen, den Vermieter über die beabsichtigte Nutzung als Einrichtung zu informieren.

Von den Räumlichkeiten und dem gesamten Gelände dürfen keine Gefährdungen für das Wohl der Kinder und Jugendlichen ausgehen. Bauliche Schäden, die die Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen zu gefährden drohen, sind unverzüglich zu beheben.

Im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Kindern sind zudem zielgruppenspezifische Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten (Geländer, Sicherungen an Fenstern, Treppengitter, Handläufe an Treppen etc.). Die brandschutztechnische Absicherung ist zu gewährleisten. Es wird weiterhin auf die „*Empfehlungen zur bau-/ brandschutzrechtlichen und zur hygienischen Absicherung von Einrichtungen der (teil-) stationären Kinder- und Jugendhilfe*“ verwiesen.

Bei Tierhaltung sind regelmäßige tierärztliche Kontrollen zu dokumentieren. Die Kinder/Jugendlichen sind zum Zusammenleben mit Tieren zu befähigen bzw. über Sicherheitsaspekte des Umgangs zu belehren.

8. Weitere gesetzliche Grundlagen

8.1. Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII

Die Träger der Kinder und Jugendhilfe sind zu Meldungen gem. § 47 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet. Neben den strukturellen Meldungen wie der Aufnahme des Betriebes einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, der Schließung einer solchen Einrichtung, konzeptioneller und personeller Änderungen, ist der Träger verpflichtet, dem Landesjugendamt Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Vom Gesetzgeber ist keine genaue Festlegung bezüglich dieser Ereignisse und Entwicklungen getroffen worden. In der Literatur und in Gesetzesauslegungen herrscht jedoch unstrittig

die Meinung über die Pflicht zur Meldung von u.a. Unfällen mit Personenschäden, schwerer Aufsichtspflichtverletzungen, sexueller Übergriffe und schwerer Gewalttaten.⁴

Es liegt in der Einschätzung des Trägers, welche Ereignisse und Entwicklungen darüberhinausgehend im individuellen Fall geeignet sind, Kindeswohlgefährdend zu wirken. Dies geschieht in enger Absprache mit dem Landesjugendamt und wird im Sinne einer Qualitätsentwicklung und –sicherung verstanden. Der Träger hat diesbezüglich Meldekettens und Handlungsleitlinien zu Krisenintervention zu erarbeiten und beim Landesjugendamt vorzulegen.

8.2. Arbeitszeitgesetz

Im Hinblick auf die Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes wird darauf hingewiesen, dass dessen Regelungen nicht für innewohnende Erzieher*innen Anwendung finden. Bezüglich des Einsatzes von Mitarbeiter*innen im Schichtdienst sind die Anforderungen des Arbeitszeitgesetzes zwingend umzusetzen.

8.3. Nichtraucherchutz

In Anlehnung an § 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt ist in Einrichtungen der Erziehungshilfe das Rauchen verboten. Erziehungsstellen stellen im Sinne dieses Papiers Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dar. Dementsprechend gilt das Nichtraucherschutzgesetz analog. Das Rauchverbot gilt hingegen nicht für Zimmer, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind und damit dem Hausrecht der innewohnenden Erzieher:innen unterliegen. Das Rauchen im Freien auf dem eigenen Grundstück soll im konkreten Einzelfall mit dem Landesjugendamt besprochen werden.

⁴ Diese Aufzählungen sind lediglich beispielhaft und nicht als abschließend zu betrachten.